

**Verordnung über die
finanzielle Förderung von
Massnahmen zur
Energieeffizienz und
Nutzung erneuerbarer
Energien
(Energieförderungs-
verordnung EFV)**

vom 28.08.2017

in Kraft seit 01.07.2018

mit Änderungen vom 05.12.2022

Gestützt auf

- Artikel 7 des Reglements über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR)

erlässt der Gemeinderat Ittigen folgende

Verordnung über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsverordnung, EFV)

1. Förderbeiträge

2. Förderbeiträge

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen
und Anlagen

Art. 1 ¹ Für die Festlegung der beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 2 EFR sind massgebend: *

- 1) das jeweils gültige kantonale Programm erneuerbare Energien und Energieeffizienz für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a EFR; *
- 2) das jeweils gültige kantonale Programm erneuerbare Energien und Energieeffizienz für Anlagen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b EFR; *
- 3) die eidgenössische Energieförderungsverordnung (EnFV) für neue oder erweiterte PVA nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c EFR; *
- 4) das jeweils gültige kantonale Programm erneuerbare Energien und Energieeffizienz für die danach beitragsberechtigten Ladestationen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. d EFR und die Prüfbescheinigung nach Art. 11 Abs. 5 EFR für Ladestationen von privaten Haushalten, Siedlungen, Gemeindebetrieben und öffentlich zugänglichen Parkplätzen öffentlicher und privater Eigentümer; *
- 5) der kommunale Richtplan Energie für Vorkehren und Beratungen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. e EFR. *

² Unterstützt im Sinne von Art. 7 des Reglements werden folgende Massnahmen und Anlagen: *

- 1) Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden:
 - a) Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten;
 - b) Sanierung von Wohngebäuden über GEAK®-Klassen;
 - c) Sanierung von Nicht-Wohngebäuden.
- 2) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme):
 - a) Ersatz von Elektroheizungen, Gasheizungen und Ölheizungen; *
 - b) Thermische Solaranlagen;
 - c) Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung;
 - d) Wärmeerzeugung mit Holz;
 - e) Wärmenetze mit erneuerbarer Energie.
- 3) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik):
 - a) Erstellen einer Neuanlage;
 - b) Erweiterung einer bestehenden Anlage.
- 4) Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität: *
 - a) Ladestationen für Busse und andere vom Kanton geförderte Anlagen;
 - b) Ladestationen von privaten Haushalten, Siedlungen, Gemeindebetrieben; und öffentlich zugänglichen Parkplätzen öffentlicher und privater Eigentümer;
 - c) Kommerzielle Ladestationen.
- 5) Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie. *

Höhe der Förderbeiträge **Art. 2** Die Höhe der kommunalen Förderbeiträge legt der Gemeinderat in einem Anhang zur Verordnung fest (A-EFV).

2. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten und Vollzug **Art. 3** ¹ Für den Vollzug des EFR und dieser Verordnung ist das Departement Planung, Abteilung Bau, Bereich Umwelt, zuständig.

² [aufgehoben]

Inkrafttreten **Art. 4** ¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem revidierten Reglement in Kraft.

² [aufgehoben]

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Energieförderungsverordnung am 28. August 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 6. Juni 2018 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Anhang zur Verordnung über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Anhang Energieförderungsverordnung, A-EFV)

Förderbeiträge

Die kommunalen Förderbeiträge (inkl. MWST) betragen ab 1. Januar 2023:

Art. EFR	Bezeichnung	Förderbeitrag Gemeinde
Art. 9 Abs. 1 Bst. a	Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden	80 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal CHF 150'000 pro Antrag
Art. 9 Abs. 1 Bst. b	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme)	80 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal CHF 150'000 pro Antrag
Art. 9 Abs. 1 Bst. c	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (PVA)	50 % des Beitrags des Bundes gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV), jedoch maximal CHF 30'000 pro Antrag
Art. 9 Abs. 1 Bst. d	Ladeinfrastrukturen Elektromobilität nach Fördertatbestand Kanton für Betriebe und ÖV-Betreiber	Für Betriebe: 20 % des Beitrags gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal CHF 4'000 pro Antrag Für ÖV-Betreiber: 20 % des Beitrags gemäss kantonalem Förderprogramm, jedoch maximal CHF 20'000 pro Antrag
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	Ladeinfrastrukturen Elektromobilität nach Fördertatbestand Gemeinde bei Unternehmen und bei privaten Haushalten und Siedlungen, bei Gemeindebetrieben sowie auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen öffentlicher oder privater Eigentümer (exkl. Fördertatbestände Kanton)	Wandladestationen 11 bis 22 kW: CHF 1'800 pro Antrag und Ladestelle Ladesäule 11 bis 22 kW: CHF 2'200 pro Antrag und Ladestelle Schnellladestationen > 22 kW: CHF 180 je kW, jedoch maximal CHF 20'000 pro Antrag Kommerzielle Ladestationen: pro Antrag CHF 20'000 bis CHF 40'000, nach Einzelfallbeurteilung
Art. 9 Abs. 1 Bst. f	Beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie resp. dessen Massnahmenkatalog gemäss EFR	Maximal CHF 50'000 pro Kalenderjahr

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.08.2017	01.07.2018	Erlass	Erstfassung
05.12.2022	01.01.2023	Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 Bst. a, Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 Bst. a-c, Art. 1 Abs. 2 Ziff. 5, Anhang	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	28.08.2017	01.07.2018	Erstfassung
Art. 1 Abs. 1 und 2	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 Bst. a	05.12.2022	01.01.2023	Geändert
Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4 Bst. a-c	05.12.2022	01.01.2023	Eingefügt
Art. 1 Abs. 2 Ziff. 5	05.12.2022	01.01.2023	Neue Nummerierung (bisher 4)
Anhang	05.12.2022	01.01.2023	Geändert